

Grußwort Dr. Jäger anlässlich der Mitgliederversammlung des Ziegenzuchtverbandes BW e.V. am 7. November 2015 in Glemseck

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Buchsteiner,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung und die Möglichkeit, hier einleitend ein paar Worte sagen zu dürfen.

In Absprache mit Herrn Dr. Buchsteiner und Frau Dr. Herold möchte ich ohne lange Umschweife die Gelegenheit nutzen, um etwas klar zu stellen, was offenbar seit einiger Zeit als Missverständnis bei Ziegenhaltern existiert. Wenn ich alles richtig mitgekommen habe, dann wissen Sie inzwischen, dass das routinemäßige Enthornen bei Ziegen – anders als bei Rindern – nicht zulässig ist. Manche unter Ihnen sind aber offenbar der Meinung, dass es sich dabei um eine rechtliche Neuerung handelt. Und genau dieses Missverständnis möchte ich heute auflösen. Spätestens seit der Novellierung des Tierschutzgesetzes 1998 handelt es sich beim Enthornen von Ziegen nicht mehr um einen sogenannten privilegierten Eingriff. Stattdessen fällt der Eingriff unter das grundsätzliche Amputationsverbot nach § 6 des Tierschutzgesetzes, von dem es für Ziegen nur Ausnahmen aufgrund einer tierärztliche Indikation im konkreten Einzelfall gibt. Klar geregelt ist dabei auch, dass sowohl die Betäubung als auch der Eingriff selbst von einem Tierarzt durchgeführt werden muss. Mir ist bewusst, dass dies in der Beratung offenbar anders dargestellt wurde. Au-

ßerdem rate ich Ihnen auch davon ab, auf eine Änderung des Tierschutzgesetzes in diesem Zusammenhang zu hoffen. Hätte es sich 1998 um ein Versehen des Gesetzgebers gehandelt, als das Enthornen von Ziegen anders eingestuft wurde als das Enthornen von Rindern, dann hätte es inzwischen viele Gelegenheiten gegeben, dies zu korrigieren. Das ist aber nicht geschehen – und wäre auch völlig gegen den derzeitigen, meines Erachtens berechtigten Trend, die Anpassung der Tiere durch Amputationen an die Haltungsbedingungen kritisch zu sehen und stattdessen die Anpassung der Haltungsbedingungen an die Tiere zu verlangen.

Vor dem Hintergrund des Missverständnisses beim Enthornen der Ziegen, mit dessen Auswirkung Sie jetzt kämpfen, möchte ich deshalb rasch noch die Gelegenheit nutzen, ein paar weitere Worte zum sonstigen tierschutzrechtlichen Rahmen bei der Ziegenhaltung zu verlieren. Einfach um sicher zu stellen, dass keine weiteren oder neue Missverständnisse bestehen.

Zum einen möchte ich auf Regelungen in der Tierschutznutztierhaltungs-Verordnung hinweisen, die auch bei Ziegen eingehalten werden müssen, obwohl es kein eigenes Ziegen-Kapitel in dieser Verordnung gibt. Der allgemeine Teil der Verordnung gilt aber für alle Nutztiere, also auch für Ziegen und fordert bspw., dass den Tiere auf der Weide ausreichend Witterungsschutz geboten wird und zwar gegen Sonne und Nässe, dass kranke Tiere abgesondert und im Bedarfsfall von einem Tierarzt versorgt oder - falls nötig - tier-

schutzgerecht getötet werden. Auch dies ein Punkt, der bei anderen Tierarten, insbesondere bei Ferkeln und Küken, schon heftige Debatten ausgelöst hat. Dabei ging es zum einen darum, wann es zulässig ist, ein Tier zu töten und wie das gemacht werden muss. Für beide Fragen gibt es klare rechtliche Vorgaben, die bspw. ausschließen, dass Tiere getötet werden, weil sie schlicht überzählig sind oder weil sie das falsche Geschlecht haben.

Für viele tierschutzrelevante Fragen bei der Ziegenhaltung können und sollten die Empfehlungen der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft aus dem Jahr 2012 als Maßstab herangezogen werden. Diese Empfehlungen sind im Moment als eines der wichtigsten Fachgutachten für die Ziegenhaltung einzustufen. Darin wird unter anderem betont, wie wichtig die Sachkunde des Tierhalters, regelmäßige Tierkontrollen, Witterungsschutz, gute Futter- und Wasserqualität und Gesundheitsvorsorge sind.

Darüber hinaus enthalten die Europaratsempfehlungen aus dem Jahr 1992, die ebenfalls als hochrangiges vorweggenommenes Gutachten verstanden werden müssen, klare Aussagen im Hinblick auf zulässige bzw. unzulässige Formen der Ziegenhaltung. So wird beispielsweise die dauernde Fixierung von Ziegen, sprich die Anbindehaltung, als unzulässig und tierschutzwidrig eingestuft. Dies könnte - und sollte - ebenfalls Diskussion unter Ziegenhaltern

auslösen, weil es meines Wissens noch die eine oder andere Anbindehaltung gibt.

Es ist nun keineswegs mein Ziel, hier irgendjemandem irgendwelche Vorhaltungen zu machen. Ich kann gut nachvollziehen, dass Sie keine Zeit oder keine Lust dazu haben, sich mit derartigen Rechtstexten und Gutachten zu beschäftigen. Trotzdem finde ich es wichtig, dass Sie wissen, was von Ihnen erwartet wird, um solche Fehlentwicklungen wie beim Enthornen zu vermeiden oder manche Diskussionen rechtzeitig zu führen, bevor es zu tierschutzwidrigen Handlungen mit allen denkbaren Folgen kommt.

Um die Zeit nicht zu sehr zu strapazieren, bedanke ich mich jetzt für Ihre Aufmerksamkeit, stehe im Lauf des Tages bei Bedarf für Rückfragen zur Verfügung und wünsche der Veranstaltung einen guten, anregenden Verlauf.

Vielen Dank!